

Der Präsident

HDE e.V. | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
Herrn Dr. Robert Habeck
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Handelsverband
Deutschland (HDE) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

hde@einzelhandel.de
www.einzelhandel.de

Kontakt

Stephan Tromp
T +49 30 726250-70
F +49 30 726250-99
tromp@hde.de
15.03.2024

**Direktversand von Waren über chinesische Plattformen
an Verbraucher in der EU**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

über chinesische Plattformen wie Temu und Shein werden in großem Umfang Produkte aus China direkt an Verbraucher in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der EU verkauft und versandt.

Durch massive Werbung in sozialen Netzwerken steigt die Marktbedeutung dieser Plattformen stark an. Allein an deutsche Verbraucher werden nach Branchenschätzungen derzeit jährlich ca. 100 Millionen Pakete nur von den beiden chinesischen Anbietern versandt. Dabei werden jedoch die europäischen Anforderungen des Produkts- und Verbraucher- und Lauterkeitsrechts vielfach nicht beachtet.

Eigene Untersuchungen von Unternehmen aus dem Mitgliederkreis des HDE haben ergeben, dass ca. 60 Prozent der gelieferten Produkte wegen Verstößen gegen das Chemikalienrecht nicht verkehrsfähig in der EU waren. Eine Prüfung von rund 5.000 Warensendungen aus Drittstaaten durch die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2023 ergeben, dass 92 Prozent der kontrollierten Waren in der EU nicht verkehrsfähig waren. Auch in anderen Untersuchungen wurden gravierende Mängel an der Sicherheit der Produkte festgestellt. Bei einer bloßen Sichtprüfung der Online-Angebote fallen u.a. Kennzeichnungsmängel und unzureichende Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen auf. Wenn für die angebotenen Produkte verantwortliche Wirtschaftsakteure nach Art. 4 der Marktüberwachungsverordnung benannt sind, bestehen Zweifel, ob diese tatsächlich erreichbar sind und die Anforderungen der EU-Verordnung tatsächlich erfüllen können. Auch Plagiate sind keine Seltenheit.

In den vergangenen Jahren sind die Pflichten für Einzelhändler mit Sitz in der EU kontinuierlich und in großem Umfang erhöht worden. An die Bereitstellung von Produkten in der EU werden mit dem Ziel der weiteren Erhöhung des Verbraucherschutzes sowie des Umwelt- und Ressourcenschutzes immer höhere Anforderungen gestellt. Die Sanktionen bei Verstößen sind teils mit bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens aus unserer Sicht sehr hoch. Die deutschen Einzelhändler stehen vor großen Herausforderungen bei der Umsetzung

dieser vielen neuen regulatorischen Vorgaben. Gleichzeitig beobachten wir mit großer Sorge, dass der Binnenmarkt, u.a. über die genannten Plattformen, mit Produkten überschwemmt wird, die diese Anforderungen zu einem großen Anteil nicht erfüllen und damit den Verbraucherschutz unterlaufen. Eine wirksame Durchsetzung des geltenden Rechts wird aktuell weder durch den Zoll noch durch die Marktüberwachungsbehörden erreicht. Durch diese Vollzugsdefizite entstehen Gefahren für die Verbraucher und Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Handelsunternehmen, die in direkter Konkurrenz zu den chinesischen Anbietern stehen.

Um eine wirksame Rechtsdurchsetzung, auch gegenüber Wirtschaftsakteuren aus Drittstaaten zu gewährleisten, halten wir nicht nur eine starke Verbesserung des Vollzugs durch die zuständigen Behörden für geboten. Es muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gegenüber einem Wirtschaftsakteur, z. B. aus China, Vollzugsmaßnahmen, insbesondere Buß- und Ordnungsgelder, in der Regel mangels Kooperationsabkommen nicht durchsetzbar sind. Erforderlich ist aus unserer Sicht daher, dass der Rechtsrahmen so angepasst wird, dass für alle Anforderungen des Produkt-, Verbraucher- und Lauterkeitsrechts ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur in der EU niedergelassen sein muss, der im Rahmen der behördlichen und privaten Rechtsdurchsetzung in Anspruch genommen werden kann. Dies darf nicht nur eine reine Formalität sein. Daher ist gesetzlich zu regeln, dass der Wirtschaftsakteur über die geeigneten Mittel zur Wahrnehmung seiner Verantwortung verfügen muss. Die Voraussetzungen sind in einem Katalog mit Regelbeispielen zu definieren. Sicherergestellt werden sollte insbesondere eine regelmäßige Erreichbarkeit, ladungsfähige Anschrift und hinreichende Solvenz, um etwaige Buß- und Ordnungsgelder zahlen zu können.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsakteur muss von den zuständigen Behörden engmaschig überprüft werden. Waren von Unternehmen, die keinen den gesetzlichen Anforderungen genügenden Wirtschaftsakteur benannt haben, dürfen keinen Zugang zum Verbraucher erhalten. Dies kann bereits bei der Einfuhr durch technische Vorgaben (z.B. RFID-Chip in jeder Warensendung) gewährleistet werden. Wenn der verantwortliche Wirtschaftsakteur nicht in der Lage ist, die Aufgaben wahrzunehmen, oder Unternehmen aus Drittstaaten der Benennungspflicht nicht nachkommen, müssen die entsprechenden Anbieter von den Plattformen gesperrt werden. Im Zweifel müssen auch Maßnahmen gegenüber den Plattformen als Ultima Ratio möglich sein, wenn diese hierbei nicht kooperieren.

Uns ist bewusst, dass die Rechtsdurchsetzung in diesem Teil des Marktes große Anstrengungen erfordert. Diese sind jedoch zur Wiederherstellung von gleichen Wettbewerbsbedingungen und zur Aufrechterhaltung des Verbraucher- und Umweltschutzes unerlässlich.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich hierfür einsetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander von Preen